



## Petition zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gleichbehandlungsgesetzes auf den Zugang und die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

Der Erfolg unserer Unternehmen beruht auf den großartigen Leistungen unserer Mitarbeiter\*innen, die diese jeden Tag aufs Neue erbringen. Wir fördern das Wohlbefinden und den Erfolg unserer Mitarbeiter\*innen durch eine inklusive Unternehmenskultur, damit jede Person ihr individuelles Potential entfalten kann. Wir setzen den Anspruch an uns selbst, dass wir diese inklusive Kultur auch an unsere Kund\*innen vermitteln, indem wir auf deren Vielfalt und Individualität eingehen. Alle Kund\*innen sollen die Gewissheit haben, dass wir unser Bestes für sie geben – unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, physischen oder psychischen Möglichkeiten, Alter, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

Wir formulieren diese Petition, weil die derzeitige österreichische Gesetzlage hinter diesem Anspruch zurückbleibt: Es ist nach derzeitiger Rechtslage zulässig, beim öffentlichen Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu diskriminieren. Es hat sich gezeigt, dass sogar das aktive Bewerben (!) einer diskriminierenden Art und Weise der Leistungserbringung rechtens ist.

Nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung („Gleichbehandlungsgesetz - GIBG“) ist zwar beim öffentlichen Anbieten von Gütern und Dienstleistungen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit verboten; die Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ist hingegen erlaubt (nur im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis ist eine solche Diskriminierung ebenso verboten). Demnach darf beispielsweise ein Vermieter zwei Männern eine Mietwohnung nicht aufgrund des Vorurteils verweigern, dass reine Männerhaushalte „generell unordentlich“ seien. Stellt sich hingegen heraus, dass die beiden Männer ein homosexuelles Paar sind, ist die Verweigerung des Mietverhältnisses aufgrund der sexuellen Orientierung der Männer sehr wohl zulässig.

Die Zulässigkeit solcher Diskriminierung wird oftmals mit dem Grundsatz der Privatautonomie gerechtfertigt. Am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmende Unternehmer sollten demnach darin frei sein, selbst zu entscheiden, mit wem sie Geschäfte abschließen (oder wem sie solche verwehren). Freiheit ist jedoch keine Einbahnstraße, sondern hat nach allgemeinem Verständnis dort ihre Grenzen, wo sie die Freiheit anderer einschränkt. In diesem Fall hat eine Interessensabwägung zu erfolgen: Das Recht, am öffentlichen wirtschaftlichen Verkehr teilzunehmen, ohne dabei diskriminiert zu werden, kann nach unserer Ansicht nur schwerer wiegen als eine unsachlich diskriminierende Privatautonomie. Denn sollte nicht jede Person, die am öffentlichen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen will, auch das Recht haben, respektvoll serviziert zu werden? Nach unserem Verständnis bedeutet freie Wirtschaft, am Geschäftsleben teilnehmen zu dürfen, ohne diskriminiert zu werden. Die Zulässigkeit der unsachlichen Diskriminierung von



Personen im öffentlichen wirtschaftlichen Verkehr reduziert nach unserer Ansicht die Freiheit der Wirtschaft.

**Wir fordern daher die Abgeordneten des österreichischen Nationalrats dazu auf, den Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes hinsichtlich des Verbots der Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung auf den Zugang und die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, (III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes) auszudehnen.**